

original : ho
 kopien : brf jac sru kjp kt si dy la cm cfr am ger foc
 ma it bro dc rae sav

16/10/90

15:41

p.C. 23.20. Irak

NO. 094

P001/003



PERMANENT OBSERVER MISSION
 OF SWITZERLAND TO THE UNITED NATIONS

NEW YORK, N.Y. 10017 - 2092

757 Third Avenue, 21st Floor

Tel.: 421-1480

FAX: (212) 751-2104

TELEFAX

REFERENZ: 370.11 - CX/GD

DATUM: 16. Oktober 1990

KLASSIFIZIERUNG:
 offen chiffriert

PRIORITAET:
 dringend flash

ANZAHL SEITEN (inklusive Deckblatt):

.....3.....

UEBERMITTLUNG DURCH UNO-MISSION NEW YORK AN:

AN DEN TELEGRAMM-DIENST MIT DER BITTE UM UEBERMITTLUNG AN:

EDA, Krisenstab Irak-Kuwait,
 z.H. von Herrn Botschafter Hoffmann

Bawi

EMD Stab lwz. (per fax 13.51.61.)

GEGENSTAND: Euer Fax vom 16. Oktober betreffend
 mein Nr. 269 vom 5. Oktober

In meiner Nr. 269, Ziff. 5 bin ich auf die Möglichkeit einer militärischen Intervention unter einem UNO-Oberkommando zwecks Lösung der Golfkrise nicht eingetreten, einfach weil eine solche Konstruktion mich je länger desto unwahrscheinlicher dünkt. Das in Ziff. 5 lit. b kurz skizzierte "Duldungsszenarium" würde weit hinter ein militärisches Eingreifen unter einem UNO-Oberkommando zurückfallen. Kommt es doch dazu, so läge für die Schweiz m.E. tatsächlich eine Situation vor, die von unserer seit Anfang August praktizierten Politik abgedeckt wäre.

Zur Redimensionierung der schweizerischen Neutralität aus meiner Sicht hier nur so viel: das klassische Völkerrecht wendet sich in weit überwiegender Masse an die Kriegführenden

Dodis



- 2 -

den, denen es ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Neutralen vorschreibt. Diesem auferlegte Pflichten halten sich in einem relativ bescheidenen Rahmen und gelten für den Kriegsfall. Was man seit dem Zusammenbruch des Völkerbunds in der Schweiz bis in die allerjüngste Zeit hinein als "Neutralität" bezeichnet hat, ist ein bis zur Bewegungslosigkeit erstarrtes **politisches** Verhalten, das seine Grundlage in keiner Weise von angeblichen Pflichten her bezieht, die dem Neutralitätsrecht zugrunde liegen. Aus praktischen Gründen war es uns angenehm, die Neutralität in eine Festung zu verwandeln, was wiederum den Irrtum zur Voraussetzung hatte, als schuldeten wir unserer unmittelbaren Umwelt, in die wir eingebettet sind und die historisch an der Wiege unserer Neutralität stand, nichts.

Die schwedische, finnische und irische Neutralität haben damit nichts gemein und die österreichische nur dies, dass jenes Nachbarland 1955 zur Verdeutlichung seiner selbstauferlegten Neutralität einer einigermaßen bekannten Referenz bedurfte. Die kollektive österreichische Psyche hat indessen von allem Anfang an im Gegensatz zur schweizerischen die Neutralität nie als eine Voraussetzung zur Unabhängigkeit empfunden, sondern wollte damit auf Zeit hinaus einfach erst einmal richtig im Wind liegen.

Die Hyp^eertrophie der schweizerischen Neutralität ist uns erst bewusst geworden, seitdem wir feststellen mussten, dass man in einer Festung auch ersticken kann und dass es auf jeden Fall sehr schwer ist, sich über deren dicke Mauern hinweg Zutrauen zu verschaffen. Was in jüngster Zeit geschieht, ist nichts anderes als die Schleifung der Mauerkrone. Was übrigbleibt, wird immer noch viel zu viel sein, um die Neutralität zunächst wieder auf das zu reduzieren, als was die Bundesverfassung sie sieht, nämlich als aussenpolitisches Mittel zum Zwecke der Erhaltung der Unabhängigkeit. Ein zweiter Schritt hätte dann davon auszugehen, dass auch die völkerrechtliche Souveränität nicht das höchste aller Rechtsgüter sein kann, denn wo wären zum Beispiel unsere Kantone heute, wenn sie 1848 ihre Souveränität nicht gegen das bescheidenerere Profil einer weitgehenden Autonomie eingetauscht hätten?

Kurz: wir befinden uns auf einem langen Abstieg von einem selbsterrichteten künstlichen Berggipfel. Im Verlaufe dieses Abstiegs treten wir der Menschheit, zu allererst ihrer europäischen Ausprägung näher und näher und vermögen dadurch besser zu erkennen, wo unsere wohlverstandenen Interessen liegen.

- 3 -

Neutralität ruht auf zwei Pfeilern: der eine besteht im Willen und in der Fähigkeit, sie im Dienste irgendeines höheren Zwecks zu verteidigen. Der zweite ist die Achtung der Umwelt, in der diese Neutralität seinerzeit formuliert worden ist. Hat diese Umwelt einmal ihren fremden oder gar feindlichen Charakter abtestreift (auch untereinander), so fällt der Daseinsgrund für die Neutralität dahin. Es ist unmöglich und damit unklug, diesen natürlichen und geschichtlich gewachsenen, daher auch der Möglichkeit des Dahinschwindens ausgesetzten Daseinsgrund durch einen beliebigen ändern, zum Beispiel den eines globalen Kontextes zu ersetzen. Genau diesem Irrtum sind wir aber mit der unter Bundesrat Petitpierre in den ersten Nachkriegsjahren formulierten Politik der (Welt-) "Neutralität und Solidarität" erlegen.

Mit einem Wort, die schweizerische Neutralität ist zu einem weit überwiegend innenpolitischen Problem geworden: "Wie sag ich's meinem Kinde?"

DER BOTSCHAFTER

Chenau-Repond

(D. Chenaux-Repond)